

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/90 vom 11. Dezember 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_90

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/90 du 11 décembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/90 del 11 dicembre 2007

Regeste

Art. 4 ATSG, Art. 6 UVG, Art. 9 UVV. Unfallgeschehen nicht genügend glaubhaft gemacht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2007, UV 2007/90).

Erwägungen

E. 1

Strittig und zu prüfen ist, ob das Geschehen vom 21. Juli 2006 einen Unfall im Rechtsinn darstellt und - verneinendenfalls - ob es sich dabei um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt. Die Beschwerdegegnerin verneint sowohl das Vorliegen eines Unfalls wie auch einer unfallähnlichen Körperschädigung.

E. 2.1

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Versicherungsleistungen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Dabei bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern auf den Faktor selbst. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich gezogen hat. Ein äusserer Faktor ist aussergewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Umstände in Betracht fallen (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E. 2b mit Hinweisen; BGE 122 V 233 E. 1, 121 V 38 E. 1a, je mit Hinweisen). Bei unkoordinierten Bewegungen ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einen Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.1). Der Bundesrat kann sodann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Art. 6 Abs. 2 UVG). In Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) hat er in einer abschliessenden Aufzählung folgende Körperschäden auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen

gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen sowie Trommelfellverletzungen.

E. 2.2

Im Unfallversicherungsrecht herrscht, wie allgemein im Sozialversicherungsrecht der Untersuchungsgrundsatz. Der Unfallversicherer und im Streitfall das Gericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Indessen ist die leistungsansprechende Person gesetzlich verpflichtet, dabei mitzuwirken. Praxisgemäss muss sie die einzelnen Umstände des Unfalls glaubhaft machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht der Unfallversicherung. Im Streitfall obliegt es dem Gericht, zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann es zu diesem Zweck auch die Parteien heranziehen. Wird auf Grund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosse Möglichkeit genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt (BGE 116 V 140 E. 4b, 114 V 305 E. 2b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

E. 2.3

Bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Unfallhergang kann praxisgemäss auf die Beweismaxime abgestellt werden, wonach die so genannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Lauf der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, in der Regel grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (BGE 121 V 47 E. 1a mit Hinweisen).

E. 3.1

Wer vom Versicherer Leistungen beanspruchen will, hat also eine plausible und überzeugende Schilderung des Unfallhergangs zu liefern. Blosse Vermutungen genügen nicht. Ebenso wenig kann der Versicherer gezwungen werden, die Angaben der versicherten Person bedingungslos anzuerkennen. Sind ihre Angaben ungenau oder gar widersprüchlich oder vermag sie das Unfallgeschehen nicht überzeugend darzutun, so erscheint das Vorliegen eines Unfalls nicht glaubhaft. Vorliegend ist einzuräumen, dass die im Schreiben vom 8. November 2006 enthaltene Schilderung des Unfallhergangs als detaillierte Ergänzung und nicht als eigentlicher Widerspruch zur ursprünglichen Unfallmeldung gesehen werden kann. Wäre die Versicherte allerdings, als der Zahnbruch nach dem als gravierend bezeichneten Ereignis im Juli 2006 festgestellt worden war, der Auffassung gewesen, beim Anschlagen an das Wasserglas sei etwas Besonderes vorgefallen, so muss angenommen werden, dass sie dies unverzüglich (wie dies im Übrigen auch ihre Pflicht gewesen wäre) dem Versicherer gemeldet hätte. Dies hat sie indessen erst im September 2006 mit einer Kurzdarstellung des Sachverhalts getan. Insbesondere wenn die Zahnwurzel – wie vorliegend - beim Ereignis tatsächlich brach, was bereits unmittelbar nach dem

Vorfall hätte festgestellt werden können, ist eine derart verspätete Meldung nicht nachvollziehbar. Daran vermag auch die fehlende Kenntnis über den weiteren Behandlungsverlauf nichts zu ändern. Auch die Verzögerung um weitere zwei Monate bis zur zweiten Stellungnahme, lässt sich damit nicht plausibel erklären. Es mag daher möglicherweise zutreffen, dass sich das Ereignis so abgespielt hat, wie dies die Beschwerdeführerin nun darlegt. Wahrscheinlich erscheint diese Darstellung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht.

E. 3.2

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass die Zahnwurzel beim Anschlag an ein Trinkglas brach, wozu es kam, weil sie beim Ausweichen vor einer offenen Küchenschranktür ins Stolpern geraten war, ist somit nicht genügend glaubhaft gemacht. Genauso wahrscheinlich ist, dass der Schaden beim blossen Anstossen mit dem Trinkglas an den Zahn, was praxisgemäss kein Unfall im Rechtssinn ist (RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137), eingetreten ist. Da weitere Beweisabnahmen nichts zur Klärung des Sachverhalts beitragen könnten, ist darauf zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung: BGE 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweisen). Somit liegt Beweislosigkeit vor, deren Folgen die Beschwerdeführerin zu tragen hat, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte.

E. 4

Da der geltend gemachte Zahnschaden mit keiner der in Art. 9 Abs. 2 lit. a - h UVV aufgezählten Verletzungen gleichzusetzen ist, besteht auch keine Leistungspflicht wegen unfallähnlicher Körperschädigung.

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind nach Art. 61 lit. h ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.